

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn,
Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14160 –**

Ausnahmetatbestände der Industrie beim Strompreis

Vorbemerkung der Fragesteller

Um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu stärken, werden zahlreiche Vergünstigungen und Ausnahmen bei den durch staatliche Regelungen induzierten Energie- und Strompreisaufschlägen gewährt. Diese Ausnahmeregelungen wurden im Laufe der Zeit immer wieder reformiert und ausgeweitet und hatten im Jahr 2012 einen finanziellen Umfang von rund 9,2 Mrd. Euro („Befreiungen der energieintensiven Industrie in Deutschland von Energieabgaben“ unter www.rosalux.de). Unter anderem durch jüngste Reformen der Bundesregierung wird die Summe im Jahr 2013 weiter ansteigen.

Entlastungen bei der Energie- und Stromsteuer

1. Mit Steuerausfällen in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung für die Jahre 2013 und 2014 durch Steuervergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer, und wie viele Fälle sind jeweils betroffen durch
 - a) den Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer,
 - b) die Energie- und Stromsteuerbefreiung für bestimmte Prozesse und Verfahren,
 - c) die allgemeinen Energie- und Stromsteuerermäßigungen für das produzierende Gewerbe?

Das jährliche Entlastungsvolumen für 2013 und für 2014 sowie die entsprechenden Fallzahlen werden wie folgt geschätzt:

	Entlastungsvolumen (in Mio. Euro p. a.)	Fallzahlen	
		EnergieSt	StromSt
Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG)	2 180	9 500	20 500
Energie- und Stromsteuerbefreiung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 51 EnergieStG, § 9a StromStG)	1 335	3 400	1 300
Allgemeine Energie- und Stromsteuerermäßigung für das Produzierende Gewerbe (§ 54 EnergieStG, § 9b StromStG)	1 170	17 500	34 000

Anzumerken ist, dass die allgemeine Energie- und Stromsteuerermäßigung nach § 54 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und § 9b des Stromsteuergesetzes (StromStG) auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gewährt wird. Die auf diesen Unternehmenskreis entfallenden Daten sind in den oben dargestellten Angaben enthalten, weil insbesondere die Fallzahlen statistisch nicht separat ausgewiesen werden.

2. Welche Erwartungen legt die Bundesregierung dabei für die Steuerschätzung zugrunde, falls noch keine konkreten Zahlen vorliegen?

Die Steuerschätzung wird durch den unabhängigen Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ durchgeführt. Die Schätzung des Aufkommens der Energiesteuer und der Stromsteuer basiert auf der Entwicklung der Verbrauchsmengen und der Steuereinnahmen in der Vergangenheit. Eine separate Abschätzung der Mindererinnahmen aufgrund von Steuerbefreiungstatbeständen oder Steuervergünstigungen erfolgt hierbei nicht. Soweit seit dem letzten Schätzzeitpunkt neue Rechtsänderungen in Kraft getreten sind, übernimmt der Arbeitskreis für Zwecke der Steuerschätzung grundsätzlich die in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen einer Rechtsänderung. Dies trifft auch auf die im Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 enthaltenen Auswirkungen der Neuregelung der Entlastungen bei der Energie- und Stromsteuer zu, welche in das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2013 eingeflossen sind.

Konzessionsabgaben

3. Wie setzen sich die Entlastungen der verminderten Konzessionsabgaben für Großabnehmer zusammen (bitte Bestandteile einzeln ausweisen), dessen Gesamtvolumen von der Bundesregierung im Monitoringbericht „Energie der Zukunft“ für die Jahre 2011 und 2012 mit 3,6 Mrd. Euro beziffert wird, und sind darin nur die Befreiungen nach § 2 Absatz 4 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) enthalten, oder auch die verminderten Konzessionsabgaben für Sondervertragskunden?
4. Welche konkreten Annahmen zur befreiten Strommenge und zum Entlastungsbetrag liegt der Angabe von 3,6 Mrd. Euro zugrunde?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die in der 1992 in Kraft getretenen KAV enthaltene Unterscheidung der Bemessung von Konzessionsabgaben für Tarif- und Sondervertragskunden war bereits in der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) aus dem Jahr 1941 angelegt. Darin wurden erstmals Höchstbeträge für Konzessionsabgaben normiert.

Die Überführung der KAE in die KAV wurde insgesamt als kostenneutral im Vergleich zur vorher geltenden Rechtslage angesehen und darauf geachtet, dass

das zuvor gesamt erzielte Einnahmenvolumen der Kommunen nicht verringert wird.

Die Konzessionsabgaben von Tarfkunden richten sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde und dem Lieferzeitpunkt. Für die Belieferung von Sondervertragskunden sind unabhängig von diesen Faktoren die Höchstbeträge festgesetzt. Unterschieden wird jeweils zwischen Strom- und Gaslieferungen.

Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Gegenleistungen für die Nutzung kommunaler Verkehrswege zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet. Der Unterschied der höchstzulässigen Abgabesätze zwischen Tarif- und Sondervertragskunden gründet sich darin, dass die Sondervertragskunden typischerweise über Mittelspannungs- oder Hochspannungsleitungen versorgt werden. Für deren Verlegung werden die öffentlichen Verkehrswege weniger in Anspruch genommen als für das Niederspannungsnetz, über das vor allem Tarfkunden versorgt werden. Zur Festigung dieser Annahme ist in § 2 Absatz 7 KAV normiert, dass über die Niederspannung belieferte Kunden als Tarfkunden anzusehen sind, sofern nicht eine bestimmte Leistungs- und Abnahmemenge überschritten wird, unabhängig von der konkreten Vertragsgestaltung mit ihrem Stromlieferanten.

Grundlage der Berechnung der Angabe im Bericht „Energie der Zukunft“ waren die Monitoringberichte 2010 und 2011 der Bundesnetzagentur. Die Berechnungen basieren auf den dort genannten hochgerechneten Strom- und Gaslieferungen als auch den mengengewichteten Konzessionsabgaben der verschiedenen Letztverbrauchergruppen (private Haushalte, Gewerbe und Industrie). Die Befreiungen nach § 2 Absatz 4 der KAV sind in den Berechnungen nicht enthalten, jedoch die verminderten Konzessionsabgaben für Sondervertragskunden.

5. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zur Entwicklung des Entlastungsvolumens in den Jahren 2013 und 2014 vor, und erwartet sie, dass das Volumen durch den Anstieg des Grenzpreises auf über 11 ct/kWh und die damit einhergehende zunehmende Zahl von entlasteten Unternehmen weiter ansteigen wird (bitte begründen)?

Bislang liegen der Bundesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Emissionshandel – Überzuteilung von Zertifikaten

6. Wie viele kostenlos zugeteilte Emissionszertifikate hat die Industrie in den Jahren 2011 und 2012 jeweils nicht benötigt, und welchen Marktwert hatten diese Zertifikate?

Nach der EU-Emissionshandelsrichtlinie nehmen ausgewählte emissionsintensive Industriesektoren verpflichtend am europäischen Emissionshandel teil und müssen jährlich eine Menge von Zertifikaten nachweisen, die den eigenen Emissionen entspricht. Auf diese Weise tragen die betroffenen Industriesektoren zur Erreichung der europaweiten Klimaschutzziele bei.

Nach den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie, die im Jahr 2003 auf europäischer Ebene beschlossen wurde, waren bis 2012 mindestens 90 Prozent der Emissionszertifikate kostenlos zuzuteilen.

Die Menge an nicht benötigten Zertifikaten ergibt sich für jede dem Emissionshandel unterliegende Anlage aus der Differenz zwischen der Menge der kostenlos zugeteilten Zertifikate und der Menge der für die Emissionen der Anlage eingesetzten Zertifikate. Über alle Industrieanlagen in Deutschland hinweg wurden 2011 rund 18 Millionen Zertifikate und 2012 rund 22 Millionen Zertifi-

kate im Wesentlichen krisenbedingt nicht benötigt. Gemessen an den durchschnittlichen Versteigerungspreisen in 2011 (13,81 Euro/Zertifikat) und 2012 (7,47 Euro/Zertifikat) hatten diese nicht genutzten Zertifikate einen Marktwert von rund 249 Mio. Euro (2011) bzw. rund 166 Mio. Euro (2012).

7. Wie viele Zertifikate wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 kostenlos Industrieanlagen (bitte nach Größe aufschlüsseln) zugeteilt?

Betreiber von Industrieanlagen in Deutschland erhielten für 2011 rund 117 Millionen und für 2012 knapp 119 Millionen Zertifikate kostenlos zugeteilt. Für 2013 steht die Höhe der kostenlosen Zuteilung noch nicht fest, da die EU-Kommission die Prüfung auf eine EU-weit einheitliche Anwendung der harmonisierten Zuteilungsregeln noch nicht abgeschlossen hat. Die von Deutschland übermittelten vorläufigen Zuteilungsmengen umfassten insgesamt rund 145 Millionen Zertifikate. Diese Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass ab 2013 wesentlich mehr Anlagen der Pflicht zur Teilnahme am EU-Emissionshandel unterliegen als in den Vorjahren. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt hat auf ihrer Internetseite (www.dehst.de) für alle Anlagen in Deutschland die Zuteilungsmengen 2008 bis 2012 sowie die vorläufigen Zuteilungsmengen 2013 bis 2020 veröffentlicht.

Abschaltbare Lasten

8. In welchem Umfang haben die Übertragungsnetzbetreiber seit Inkrafttreten der Verordnung über abschaltbare Lasten Ausschreibungen vergeben und abschaltbare Lasten vergütet (bitte nach Anzahl der Unternehmen, aus welchen Branchen diese stammen und tatsächlich abgeschalteten MWh aufschlüsseln)?

Die ersten Ausschreibungen für abschaltbare Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen erfolgten am 24. und 25. Juni 2013 für den Erbringungszeitraum Juli 2013. Kontrahiert wurden bisher 247 Megawatt an sofort abschaltbaren und 593 Megawatt an schnell abschaltbaren Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten.

Monatlich aktualisierte Informationen zu den Ausschreibungen und den Ergebnissen werden von den Betreibern von Übertragungsnetzen auf der gemeinsamen Internetplattform „www.regelleistung.net“ bereitgestellt.

Offshore-Umlage

9. Von welcher Entlastungshöhe geht die Bundesregierung für Großabnehmer im Vergleich zu den Haushaltskunden für die Jahre 2013 und 2014 bei der im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im vergangenen Jahr geschaffenen Offshore-Umlage aus?

Die Bundesregierung kann den genauen Umfang der Entschädigungszahlungen für die Jahre 2013 und 2014 derzeit nicht beziffern, da dieser im Wesentlichen davon abhängt, in welchem Umfang Bauverzögerungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks auftreten, ob Offshore-Windanlagenbetreiber tatsächlich die Entschädigung in Anspruch nehmen und ob mögliche Kosten durch Schadensminderungsmaßnahmen abgewendet oder reduziert werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine Abschätzung der Höhe der Entlastung von Großabnehmern im Vergleich zu den Haushaltskunden derzeit nicht möglich.